

**Merkblatt zum Antrag auf Förderung von Waldschutzmaßnahmen nach Teil 2 der RL WuF/2014**

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

**1. Was wird gefördert?**

Es gilt der Grundsatz, dass nur Maßnahmen gefördert werden, welche im öffentlichen Interesse sind. Sie müssen wirksam zum Schutz der Wälder beitragen und über die reine Ernte und Rückung des Holzes hinausgehen. Die Förderung gilt nur für **Waldschutzmaßnahmen bei Fichten-, Kiefern- und Lärchenarten**, wenn durch das Schadholz eine weitere Verbreitung von rindenbrütenden Schadinsekten droht.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald:

Nr.	Maßnahme	Bezugsbasis	Einheit	Festbetrag Förderung
1	Polterbehandlung mit Insektizid	behandelte Menge Rundholz*	m <sup>3</sup> (fm)	2,40 €/m <sup>3</sup>
2	Einsatz von Polterschutznetzen	abgedeckte Menge Rundholz*	m <sup>3</sup> (fm)	5,00 €/m <sup>3</sup>
3	Aufarbeitung des Schadholzes einschließlich Aufarbeitung / Beseitigung von bruttauglichem Restderbholz auf der Schlagfläche	aufgearbeitetes Rundholz/Hackgut*	m <sup>3</sup> (fm)	5,00 €/m <sup>3</sup>
4	Entrindung**	entrindete Menge Rundholz*	m <sup>3</sup> (fm)	4,80 €/m <sup>3</sup>
5	Transport auf Lagerplätze außerhalb des Waldes durch den Zuwendungsempfänger	transportierte Menge Rundholz*	m <sup>3</sup> (fm)	8,35 €/m <sup>3</sup>
6	Zuschlag für Forstbetriebsgemeinschaften mit angestelltem forstlichem Fachpersonal	Gesamtmenge Rundholz/Hackgut*, für die vorgenannte Maßnahmen beantragt wurden	m <sup>3</sup> (fm)	1,00 €/m <sup>3</sup>
7	Wiederherstellung (Einebnung) von vorhandenen Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen	Laufmeter wiederhergestellter Maschinenweg (ohne Befestigung)	lfm	0,80 €/lfm
8	Anlage von Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen	Laufmeter angelegter oder befestigter Maschinenweg	lfm	8,00 €/lfm
9	Unterhaltung / Betrieb von Lagerplätzen bis zu 5 Jahre	eingelagerte Menge Rundholz*	m <sup>3</sup> (fm)	4,00 €/m <sup>3</sup> je Jahr
10	Bau von Trocken- und Nasslagerplätzen	Erstattungsverfahren mit einem Fördersatz von 80 % der nachgewiesenen Nettoausgaben für Sach- und Dienstleistungen Dritter		

\* aus dem befallenen oder befallsgefährdeten Schadholz aufgearbeitete nutzbare Sortimente von Säge-, Industrie-, Brennholz oder Waldhackgut in Kubikmeter Festmaß; Umrechnungsfaktor für Raummaß: 0,7; Umrechnungsfaktor für Schüttraummeter: 0,4

\*\* Der Einschnitt im Wald mit einem Mobilsägewerk ist der Entrindung gleichzusetzen; die Fördersumme wird anhand der eingeschnittenen Rundholzmenge berechnet.

Stand: 08.07.2019

## 2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer oder einem Nachweis, dass sie zu entsprechenden Maßnahmen auf den Flächen berechtigt sind (z. B. Pachtvertrag), gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.

## 3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist bei der Bewilligungsbehörde des Staatsbetriebs Sachsenforst mit dem aktuell gültigen Formularen und notwendigen Unterlagen zu stellen. Die Antragsformulare stehen auf der Förderseite (<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>) zur Verfügung.

### Maßnahmen 1 bis 8:

Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll, sind **spätestens 7 Tage nach Beginn und auf jeden Fall vor Abschluss der Maßnahme formlos beim örtlichen Forstbezirk (Revierleiter) anzuzeigen** unter Angabe von Name, Wohnort, Zeitraum (Beginn – Ende), beabsichtigter Maßnahme und geschätzter Holzmenge in m<sup>3</sup> (am besten per Email).

Abweichend vom üblichen Verfahren sind **Förderantrag und Verwendungsnachweis in einem Formular** zusammengefasst und werden nach Abschluss der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde eingereicht.

Mit dem Antrag und Verwendungsnachweis ist eine **forstfachliche Stellungnahme des örtlich zuständigen Revierförsters** von Sachsenforst einzureichen (im Antragsformular enthalten), aus der hervorgeht, dass die Maßnahme im Sinne der Förderbestimmungen durchgeführt wurde und die Angaben im Verwendungsnachweis plausibel sind. Die forstfachliche Stellungnahme ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Maßnahme einzuholen.

Die formlose Anzeige kann eine zusammengefasste Menge für einen längeren Zeitraum und (bei gemeinschaftlichen Anträgen) für mehrere Waldbesitzer umfassen. Bei der Aufarbeitung sind dann mehrere getrennte Förderanträge entsprechend dem zeitlich gestaffelten Anfall zu stellen. Ziehen sich die Maßnahmen innerhalb eines Antrages über einen längeren Zeitraum hin, sind Zwischenabnahmen des Revierleiters so einzuholen, dass dieser die wirksame Durchführung der Maßnahme beurteilen und die abschließende forstfachliche Stellungnahme zum Antrag abgeben kann.

### Maßnahmen 9 und 10:

Der Förderantrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dafür ist der GAK Basisantrag einschließlich Vorhabensbeschreibung zu verwenden. Für den Bau von Lagerplätzen sind anstatt eines Finanzierungsplanes 3 Angebote von Fachfirmen vorzulegen.

#### 4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

##### 4.1. Allgemeine Voraussetzungen

Alle zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit der Bekämpfung rindenbrütender Insekten oder der Vorbeugung gegen deren weitere Verbreitung. Das bedeutet, dass es sich um befallenes oder befallsgefährdetes Schadh Holz (Wurf / Bruch / Insektenbefall) handeln muss. Alle Maßnahmen sind gleichermaßen förderfähig für planmäßig angelegte Fangbäume.

Für ein- und dieselbe Holzmenge kann jeweils nur eine der Maßnahme 1, 2, 4 oder 5 zur Förderung beantragt werden. Die Maßnahme 3 ist nur förderfähig

- in Kombination mit einer der Maßnahmen 1, 2, 4 oder 5,
- oder wenn das Holz zu Hackgut aufgearbeitet wurde,
- oder wenn das aufgearbeitete nutzbare Holz durch den Käufer oder für den Eigenbedarf des Waldbesitzers (z. B. Brennholz) unverzüglich, also noch vor Ausfliegen der rindenbrütenden Insekten, aus dem Wald gebracht wird.

Bereits an einen Käufer übergebenes Holz kann gefördert werden, wenn absehbar ist, dass der Käufer es nicht rechtzeitig aus dem Wald abfahren wird und wenn er zugestimmt hat, dass der Antragsteller die Maßnahme durchführt.

Die Festbetragsfinanzierung der Maßnahmen 1 bis 9 umfasst sowohl Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers als auch Fremdleistungen (Unternehmereinsatz). Bei Maßnahme 10 (Bau von Lagerplätzen) sind ausschließlich Fremdleistungen förderfähig.

##### 4.2. Bagatellgrenze

Für die Maßnahmen 1 – 8 gilt eine Bagatellgrenze von 200 € je Förderantrag. Eine Bündelung durch einen Träger ist ausdrücklich gewünscht, um den Verwaltungsaufwand in der Bewilligungsbehörde möglichst gering zu halten.

Für die Maßnahmen 9 und 10 gilt die übliche Bagatellgrenze von 2.000 €.

##### 4.3. Voraussetzungen für die einzelnen Fördergegenstände

###### 4.3.1 Polterbehandlung mit Insektizid/Einsatz von Polterschutznetzen

Alle pflanzenschutzrechtlichen sowie insbesondere wasser- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen für den Einsatz von Insektiziden sind einzuhalten.

Der Waldbesitzer oder der vom Waldbesitzer Beauftragte müssen über die notwendigen Kenntnisse verfügen (= Sachkundenachweis).

###### 4.3.2 Aufarbeitung / Beseitigung von bruttauglichem Restderbholz auf der Schlagfläche

Bei der Aufarbeitung der nutzbaren Sortimente ist das auf der Fläche verbleibende **Restderbholz (stärker als 7 cm Durchmesser o. R.)** durch eine der folgenden Maßnahmen so zu behandeln, dass ein Befall durch Schadinsekten oder deren Weiterentwicklung zumindest stark eingeschränkt wird:

- Entasten und Entrinden oder „Streifen“ (teilweises Entfernen der Rinde z. B. durch mehrmaliges Ziehen durch das Harvesteraggregat)
- manuelles Kleinschneiden (Stücke < 30 cm Länge; nur geeignet, wenn noch nicht befallen)
- Entfernen aus dem Wald oder Vernichten (z. B. durch Hacken oder Mulchen)

###### 4.3.3 Entrindung der aufbereiteten Holzsortimente

Die Entrindung kann vollmechanisiert (Harvesterkopf mit Entrindungsvorrichtung), motormanuell (Anbaugerät für Motorkettensäge) oder händisch mit Schälseisen erfolgen. Notwendig ist ggf. eine Behandlung/Entsorgung der Rinde bei fortgeschrittenen Entwicklungsstadien (Jungkäfer) in der Rinde.

Wenn das Holz im Wald durch ein Mobilsägewerk eingeschnitten wird, wird dies wie die Entrindung gefördert.

#### 4.3.4 Transport von Holz auf einen Lagerplatz

Der Lagerplatz für das befallene oder befallsgefährdete Rundholz muss bei Trockenlagerung mind. 500 m Abstand zu befallsgefährdeten Waldbeständen haben. Der Lagerplatz muss eindeutig benannt und in einer beigefügten Karte markiert sein. Förderfähig ist jeder Transport auf Kosten des Zuwendungsempfängers auf ein Zwischenlager, von wo es dann durch den Käufer abgefahren wird, d.h. es muss ein gebrochener Transport gegeben sein. Ausgeschlossen sind somit der Transport von Brennholz auf das eigene Wohngrundstück (es wird Eigenbedarf unterstellt) und der Transport auf werksvorgelagerte Plätze der Holzkäufer.

#### 4.3.5 Zuschlag für Forstbetriebsgemeinschaften

Voraussetzung für den Zuschlag ist, dass die Forstbetriebsgemeinschaft forstliches Fachpersonal angestellt hat. Die Forstbetriebsgemeinschaft als Vorhabensträger ist Antragsteller und Zuwendungsempfänger (nicht der einzelne Waldbesitzer selbst). Der Zuschlag wird für die Summe der Holzmenge berechnet, die bei den Maßnahmen 1 bis 5 angegeben sind.

#### 4.3.6 Wiederherstellung von Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen

Beseitigung von Schäden an vorhandenen Maschinenwegen durch Einebnung ohne Materialeinsatz. Förderfähig ist auch die Beseitigung von Schäden auf Fremdgrundstücken, sofern diese für die Erschließung der Schadflächen mitbenutzt werden müssen.

#### 4.3.7 Anlage von Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen

Anlage von Maschinenwegen (Anlage / Ausbau der Wegetrasse, auch Materialeinsatz zur Befestigung möglich). Förderfähig ist auch die Anlage auf Fremdgrundstücken, sofern diese für die Erschließung der Schadflächen mitbenutzt werden müssen (mit Einverständniserklärung der Betroffenen).

Sofern der Einbau von Recyclingmaterial geplant ist, sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ (zuletzt geändert am 20.12.2018) zu beachten. (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13770.htm>).

#### 4.3.8 Unterhaltung und Betrieb von Lagerplätzen

Der Betrieb eines Holzlagerplatzes ist nur förderfähig, wenn die Einlagerung von mindestens 500 m<sup>3</sup> vorgesehen ist. Bei Trockenlagerung muss der Platz mind. 500 m Abstand zu befallsgefährdeten Waldbeständen haben. Die Förderung kann nur der Betreiber eines Lagerplatzes in Anspruch nehmen. Waldbesitzer, die lediglich ihr Holz dorthin transportieren, können nur die Förderung für den Transport auf den Lagerplatz erhalten. Der kalkulierte Festbetrag deckt sämtliche Personal- und Sachkosten sowie Eigenleistungen für den Betrieb des Lagerplatzes ab (z. B. Organisation der Holzan- und abfuhr, Kontrolle während der Lagerung, Miete / Pacht für die Fläche, Ertragsausfall auf der Fläche, Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an der Fläche). Spätestens nach 1 Jahr Lagerdauer ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Für Holz, das nachweislich länger als 1 Jahr lagert, kann die Förderung im Folgejahr erneut beantragt werden.

#### 4.3.9 Bau von Lagerplätzen (Nass- oder Trockenlager)

Ein Lagerplatz muss eine Lagerkapazität von mindestens 500 m<sup>3</sup> haben. Trockenlagerplätze müssen mindestens 500 m Abstand zu befallsgefährdeten Waldbeständen haben.

Förderung im Erstattungsverfahren auf Basis der nachgewiesenen Ausgaben.

#### 4.4. Förderausschluss

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme betrifft regulär eingeschlagenes Holz ohne Insektenbefall oder Befallsgefährdung.
- Die Maßnahme betrifft Schadholz, bei dem die rindenbrütenden Schadinsekten bereits ausgeflogen sind und von dem somit keine weitere Verbreitungsgefahr ausgeht.
- Die Maßnahme betrifft Schadholz aus Flächen, die nicht Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes sind.

#### 5. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Die Maßnahmen 1 bis 9 sind förderfähig, wenn sie ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden.

Die Maßnahme 10 darf erst begonnen werden, wenn der Förderantrag gestellt und bewilligt oder der vorgezogene Maßnahmebeginn zugelassen wurde.

#### 6. Wie wird die Maßnahme abgerechnet (Verwendungsnachweis)?

##### Maßnahmen 1 bis 8:

Der Verwendungsnachweis zur Abrechnung der Maßnahme wird zusammen mit dem Förderantrag in einem Formular eingereicht (s. Nr. 3).

##### Maßnahme 9 :

Der Verwendungsnachweis wird nach Abschluss der Einlagerung gestellt. Falls die Lagerung über mehrere Jahre notwendig sein sollte, ist jährlich ein Verwendungsnachweis zu stellen. Wenn absehbar ist, dass die bewilligten Mengen nicht ausreichen, ist eine Nachbewilligung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die eingelagerten Mengen sind plausibel nachzuweisen anhand von Holzaufnahmelisten und einem Lagerbuch, woraus die Zu- und Abgänge hervorgehen.

##### Maßnahme 10:

Der Verwendungsnachweis wird nach Baufertigstellung mit den notwendigen Belegen gestellt.

#### 7. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Die Zuschusshöhe basiert bei den meisten Maßnahmen auf den nachgewiesenen Holz mengen. Diese sind über **Holzaufnahmelisten, Harvestermaße, Liefer-/ Transportscheine oder gleichwertige Unterlagen** plausibel zu belegen. Die vorgelegten Unterlagen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme und zum Zuwendungsempfänger haben. Für Waldhackgut werden die Mengen idealerweise mittels Liefer-/ Transportscheinen oder Verkaufsrechnungen nachgewiesen.

Dem Antrag ist eine **aussagefähige Karte** mit den Schadflächen, den Lagerorten des Schadholzes, den Lagerplätzen für Zwischenlagerung oder den Maschinenwegen beizufügen.

Weitere notwendige Nachweise (z. B. Sachkundenachweis und Einsatzaufzeichnungen nach § 11 Pflanzenschutzgesetz) sind dem Antragsformular zu entnehmen.

## **8. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?**

Eine Zuwendung wird nur zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertiggestellt und vom zuständigen Revierleiter begutachtet wurde. Wurden abweichende Mengen oder Verstöße gegen Förderbestimmungen festgestellt, kann die Auszahlung gekürzt oder gänzlich abgelehnt werden. Es erfolgt eine einmalige Auszahlung über die Sächsische Aufbaubank (SAB) auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Abschlags- oder Teilzahlungen sind nicht möglich.

## **9. Beihilferechtliche Hinweise**

Die Förderung erfolgt unter der Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über „De-minimis“-Beihilfen. Das bedeutet, dass der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigen darf. Jeder Antragsteller muss daher mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgeben (Fördermittel aus EU-Programmen z. B. in der landwirtschaftlichen Förderung sind in der Regel keine De-minimis-Beihilfen und in der Erklärung nicht anzurechnen). Er erhält mit dem Förderbescheid eine De-minimis-Bescheinigung in Höhe des Zuwendungsbetrags.

Bei gemeinschaftlichen Vorhaben mehrerer Waldbesitzer (außer Maßnahmen 6 und 10) ist nicht der Vorhabensträger (z. B. Forstbetriebsgemeinschaft) der Begünstigte, sondern jeder einzelne am Vorhaben beteiligte Waldbesitzer. Für die Vorhabensträger hat diese Regelung folgende Auswirkungen:

Der Bewilligungsbehörde ist mit dem jedem gemeinschaftlichen Antrag die De-minimis-Erklärung für jeden beteiligten Waldbesitzer und eine Übersicht mit folgendem Inhalt zu übermitteln:

- Namen der beteiligten Waldbesitzer
- Maßnahmen mit Mengeneinheit (m<sup>3</sup> und/oder lfm)
- Herleitung des Förderbetrages nach Waldbesitzer

Für die Maßnahmen 6 (Zuschlag FBG) und 10 (Bau von Lagerplätzen) wird im Gegensatz dazu die Zuwendung nur dem Vorhabensträger als De-minimis-Förderung angerechnet. Der Vorhabensträger muss der Bewilligungsbehörde seine De-minimis-Erklärung vorlegen.

## **10. Beratung und weiterführende Informationen**

Ihren zuständigen Revierleiter finden Sie unter <https://www.sbs.sachsen.de/foerstersuche>.

Informationen zum Thema Borkenkäfer finden Sie unter anderem auf folgender Seite: <https://www.sbs.sachsen.de/waldbesitzer-portal-8319.html>

Informationen zu Forstbetriebsgemeinschaften im Freistaat Sachsen finden Sie unter <https://www.sbs.sachsen.de/waldbesitzer-portal-8319.html>